

Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Band: 2 (1843)

Artikel: Die Verfassung der Landgrafschaft Sisgau
Kapitel: Die Gerichtsbarkeit
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-109427>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Blutbann. Es war dieß ein sehr wesentlicher Bestandtheil der Gerichtsbarkeit, welche dem Grafen allein, und nicht seinem Stellvertreter, dem Vogte, anvertraut war. Doch bestand dieß nicht darin, daß der Graf selbst das Richteramt übte, sondern er bezog nur Bußen und Besserungen, er gebot den Landtag und vollzog die Urtheile.

Dieses wichtigste aller Herrschaftsrechte, aus welchem zunächst sich der Begriff von Landeshoheit entwickelt hat, führt uns denn von selbst auf den wichtigsten Theil unserer alten Gauverfassung.

VII.

Die Gerichtsbarkeit.

Dieses Wort ist nicht im heutigen Sinne zu nehmen, wo man sich bloß Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten dabei denkt. Es hatte im Mittelalter eine weitere Bedeutung und bezeichnete die Volksversammlung, an welcher alle öffentlichen Angelegenheiten, und mit ihnen auch Rechtsfachen, verhandelt wurden. Eben darum bezeichnen die meisten Ausdrücke unserer älteren Sprache für Gericht, wie *Mahl*, *Ring*, *Twing*, *Ding* zugleich den Begriff einer Versammlung und Verhandlung.

Der Gerichte waren in unsern deutschen Gauen stets mancherlei gewesen, nämlich solche, welche einen allgemeineren Gerichtssprengel hatten, wie geistliche Gerichte und Lehenhöfe, und dann die ausschließlich für den Gau und seine Centen bestimmten. Im Zusammenhang damit zerfällt die Gerichtsbarkeit in die hohe und die niedere.

Geistliche Gerichte waren zweierlei: das bischöfliche Offizialat (*Curia episcopalis Basil.*), und das päpstliche Conservatorium, beide zu Basel¹⁷⁴⁾; jenes be-

¹⁷⁴⁾ S. Bruckner Forts. von Wurstisen II. S. 46. sq. Dchs V. 81. sq.

sonders für Notariatssachen, dieses auch in Civilsachen competent. Farnspurg behauptete aber schon seit den ältesten Zeiten von den geistlichen Gerichten in Schuldsachen befreit zu seyn, und diese Freiheit wurde 1525 anerkannt. Die Lehenhöfe oder Gerichte der Mannen bestanden für Lebensverhältnisse, wurden immer aus Gleichen bestellt, so daß der Edle über den Edlen, und der Freie über den Freien richtete. Sie bleiben unserm Gegenstande fremd.

Bisweilen wurden auch Streitigkeiten gütlich ausgetragen, wie z. B. 1438 zu Sissach zwischen dem Zwingherrn und der Bauersame. Jeder Theil pflegte in solchen Fällen zwei Mann und diese zusammen den Fünften zu wählen, welche dann ein Schiedsgericht bildeten. Beide Theile mußten diesem angeloben dem Spruch nachzukommen, welcher nach Anhörung der Klage und Ansprach, Rede und Widerrede gefällt würde.

Hohe Gerichtsbarkeit oder Herrlichkeit war das Recht auf Leib und Leben. Es gehörte also dahin: alles was Leib und Lebensverwirkung anbetrifft, die blutige Hand, das Malefiz oder peinliche Recht. Ihre Attribute waren Stock und Galgen. Die hohe Herrlichkeit ist des Kaisers und wird in seinem Namen geübt; sie war aber von ihm auf die Bischöfe, von diesen auf die Landesherren übergegangen. Aber über Leben und Tod kann immer nur der richten, welcher die Gewalt dazu vom Kaiser hat.

Zur niedern Gerichtsbarkeit dagegen gehört: das Recht über Eigen und Erbe, Friedbruch und Frevel zu richten, das zu scheiden, und Einung zu nehmen (Bußen aufzulegen) bis ans Blut. Unter der Formel Eigen und Erbe war aller Besitz verstanden, eigenthümlicher und abgeleiteter, so wie auch Forderungen. Fried und Frevel gehörten wohl nur darum zur niedern Gerichtsbarkeit, weil sie stets vor dem Vogt und niemals vor dem Gaugrafen gerechtfertiget worden waren.

Man sieht demnach, daß die Grenze zwischen beiden Gewalten, wenn auch nicht ganz scharf gezogen, doch durch hinreichende Kennzeichen festgesetzt ist. Selten war aber die niedere Gerichtsbarkeit ungetheilt. Denn natürlich richtete der Zwingherr, als Eigenthümer von Grund und Boden über Eigen und Erbe, über Fried und Frevel nur, wenn ihm zugleich die Vogtei zustand; sonst aber der Vogt. Jene Jurisdiction zerfiel sogar wiederum in zwei verschiedene Theile: Gericht und Gescheid. Letzteres richtete über Feldstreitigkeiten, setzte und überwachte Marchen und Lohen, und hielt den Bannumgang. Das Gericht hingegen war entweder Wochengericht oder besetztes Gericht; beides wahrscheinlich dasselbe Tribunal, nur etwas verschieden in der Richterzahl und Form.

Selten waren hohe und niedere Gerichtsbarkeit in einer Hand vereinigt.

Die Distinction zwischen hoher und niederer Gerichtsbarkeit stammt vermuthlich aus der Zeit, wo der Graf im Gauding, der Vogt aber im Cent den Vorsitz geführt hatte, und jeder die Gegenstände verhandelte, welche vor sein Amt gehörten. Alle richtende Gewalt wurde durch die Gemeinde geübt. Die Marktgenossen richteten über die Mark, die Hofleute über Hoffachen, Alles im Gau. Als die meisten Streitigkeiten vor den Lehenhöfen oder den Centgerichten ausgetragen wurden, blieb dem Gauding, außer der Weisung über Ehehaften, nur noch der Blutbann. Daher ging auch nur dieser mit der Landgrafschaft auf die Landesherren über. Die Gescheide sind vielleicht noch die uralten Marktgerichte, welche mit und neben den neuern Einrichtungen sich erhalten haben können.

Diese Gerichte wurden alle mit gewissen Feierlichkeiten abgehalten, deren sich viele bis heutzutage erhalten haben. Sie stammen meist aus derselben Quelle, dem Heidenthum, dessen Spuren sie noch überall an sich tragen. Die alten

Volksversammlungen waren ohne Zweifel mit Feierlichkeiten verbunden gewesen, mit Opfern und andern Religionsgebräuchen; darauf bezieht sich der Sinn vieler Symbole. Mit Einführung des Christenthums fiel nun zwar die Beziehung der Gerichte zum Gottesdienst weg, es blieben aber der Rechtspflege eine Menge heidnischer Gewohnheiten.

1) N i e d e r e G e r i c h t e .

Sie waren gebotene oder ungebotene; letztere die gewöhnlichen, erstere die außerordentlichen. Ungebotene Gedinge fanden jährlich zwei, selten drei statt: eines im Frühling, bisweilen am 20. Tage nach Weihnacht als dem alten Neujahrstage, bisweilen im Mai, eines im Herbst, „wenn man neuen und alten Wein trinkt“¹⁷⁵⁾. Später wurden sie auf bestimmte Tage verlegt, gewöhnlich den dritten Tag der Woche, den Dienstag (von Dings-tag?)¹⁷⁶⁾ wahrscheinlich um Walpurgis und Martini, seltener auf den Montag oder Samstag, auf den Sonntag nie. Wahrscheinlich fielen die Gerichte ursprünglich zusammen mit alten Opferfesten, deren Zeitpunkt allgemein bekannt war, dann mit dem Merovingischen Campus Martius oder dem Carolingischen Campus Majus¹⁷⁷⁾, jenes im Zusammenhang mit dem Osterfeste, dieses mit dem Auffahrtstag. Diese Jahreszeit mochte gewählt worden seyn, weil sie das Landvolk an seinen Werken nicht hinderte. Gebotene Gedinge pflegten nur nach Nothdurft gehalten zu werden. Sie wurden den Gerichtssassen mündlich angesagt, und zwar jedesmal 14 Nächte zuvor, am Abend. Es erklärt sich dies aus dem Mondwechsel, welcher alle 14 Nächte eintritt. Das Heidenthum richtete sich nach diesem, zählte darum

175) Hof-Nedel von Biel-Benken in den Chart. Amerb. III. 515.

176) Grimm, Rechts-Alterthümer. S. 818.

177) Ebendaselbst. 821.

nach Nächten, und machte seine Zeitrechnungen gerne vom Vollmond zum Neumond oder umgekehrt.

Der Zwingherr konnte als Herr des Gerichts zu demselben einreiten, d. h. auf den Hof oder Weiler kommen mit Gefolge, Zufahrt oder Hoffahrt halten. Doch mußte auch dieses 14 Nächte zuvor verkündigt worden seyn. Die Zahl des Gesindes oder Gefolges, welches er mitbringen durfte, wird in den Hof-Rödeln gewöhnlich auf $3\frac{1}{2}$, $6\frac{1}{2}$, $12\frac{1}{2}$ Mann festgesetzt. Sie scheint sich nach der Anzahl der Hufen gerichtet zu haben, welche der Zwingherr dort besaß. Die Zugabe des halben Mannes deutet auf eine Weibsperson oder einen Knaben zu Maulthier. Dazu kamen aber stets zwei Hunde und ein Habicht. Bisweilen heißt es auch in den Hof-Rödeln: „und wenn der Herr „unterwegs einen Biedermann anträfe oder zween, so mag „er die auch noch mitbringen.“ Sie ritten in den Meierhof, wo man die Pferde abnahm und der Fronbote jedem Huber eines heimführte. Nahm dieser das Pferd nicht ab, so schlug der Bote einen Pfahl vor dessen Thür, band das Pferd daran, und der Huber wurde von nun an für dasselbe verantwortlich. Den Pferden mußte gegeben werden: trockener Stall, weißes Stroh bis an den Bauch, Hafer bis über die Nase; den Hunden Brod, dem Falken ein Huhn. An diesem Abend gab der Meier dem Zwingherrn und seinem Gefolge das Nachtmahl, und die Huber bewachten im Harnisch das Dorf, den Herrn und sein Gesinde. Am andern Tage aber bereitete der Meier mit zwei Hubern, oder oft wohl die auf dem Maulthier mitgerittene Edelfrau, den Imbis mit drei Trachten. Auf je zwei Gäste kam ein Huhn; alle bekamen neue Schüsseln und neue Becher. Wegen der Irte mochte der Meier dem Herrn, wenn er wieder auffaß, in die Zügel fallen; aber die Huber sollten ihn lösen und die Zehrung unter sich theilen. Kam der Herr nicht, so wurden ihm für die Zufahrt 3 Pfd. bezahlt. Der Vogt,

wenn er dem Gericht beizuwohnen hatte, genoß keiner Hof-
fabrt. Dieses Ceremoniell galt noch im 13. und 14. Jahr-
hundert; es gehört aber offenbar einer viel ältern Zeit an ¹⁷⁸⁾.

Vor dem Zmbis wird nun Gericht gehalten, denn da-
bei sollte man nüchtern seyn. Es wurde Morgens frühe
durch den Meier eingeläutet; man versammelte sich im Meier-
hof, welchem darum eine gewisse Heiligkeit, oder Friede
beigelegt ward, weshalb er auch Fronhof heißt. Das Wort
Fron gilt von der Gerichtsstätte und dem Gerichtsboten so
gut als von der Fasten und dem h. Leichnam u. a. m. Man
saß gewöhnlich im Freien, unter einer Eiche oder schatti-
gen Linde (daher die Dorfsinden), und nur wann es Wet-
ters halb nicht seyn mochte, in der Stube.

Dem Gericht stand vor: der Gerichtsherr selbst, oder
an seiner Statt sein Meier oder Amtmann. An dessen Seite
saß, wenn das Gericht keine Immunität von der Gauver-
fassung besaß, oder wenn ihm gerufen wurde, al Schirmer
des Gerichts: der Vogt oder sein Amtmann. Die Beisitzer
saßen im Ring herum. Anfangs hatten wohl alle Dingpflich-
tigen dabei erscheinen müssen, am Hofding die Hofleute, am
Vogtsding alle Vogtsleute u. s. f., immer die Grundbesitzer,
und wer von ihnen etwas zu Leben trug. Später mag
diese Dingpflicht auf diejenigen eingeschränkt worden seyn,
welche als Zeugen oder Partheien dabei erscheinen mußten,
und aus diesen wurden denn wohl mit der Zeit ordentliche
Gerichtssassen. Doch pflegten sie alljährlich erneuert zu
werden. Ihrer waren oft 7, oft 12 an der Zahl. Beide
Zahlen stehen in einer Beziehung zu einander; denn 7 ist
das Mehr von 12, und zugleich die Zeugenzahl. So lange
bei den Gerichten Einstimmigkeit erforderlich war, mochten
also 7 Beisitzer genügen, sobald es auf bloßes Mehr ankam,

¹⁷⁸⁾ S. die Dinghof-Rödel von Bubendorf, Biel-Benken, Hünigen,
Speckbach, in den Chart. Amerb. tom. III. Grimm, Alterthümer
S. 254 u. ff.

brauchte es **12**, um die geheiligte Siebenzahl für ein Urtheil zu erhalten. Die Gerichtsfassen durften ohne redliche Nothdurft nicht wegbleiben, denn wer seine Abwesenheit nicht mit ehehaften Gründen rechtfertigen konnte, besserte dem Herrn **60** ſ. **4** d., jedem Beisizer aber noch **3** ſ.

Zum Zeichen seiner Würde führte der Vorsitzende am Gericht stets den Stab. Damit bannte er das Gericht und löste es auf, gebot er Frieden, und nahm er Eide ab. Wenn es aus Blut kam, worüber zu richten er keine Gewalt besaß, so stand er auf, überantwortete den Stab dem Bogt, und gebot ihm zu richten nach dem Recht.

Die Gerichtshandlung selbst begann stets durch feierliche Segung, d. h. das Gericht wurde vom Gerichtsherrn, oder dem Amtmann Namens seiner verbannt, zum ersten-, zweiten- und drittenmal. Der Spruch dieser Bannformel befriedete, heiligte das Gericht, und es durfte nun bei Strafe keine Störung des herkömmlichen Ganges eintreten. Dann folgte Beeidigung der Beisizer (d. h. der Meier ließ an den Eid fahren), es wurden die Gesetze (der Hof-Nodel) verlesen und bestätigt (ganz in Kraft bekannt). Hierauf ward dann umgefragt: „ob irgend etwas gerügt werden könne, das wandelbar sey, oder mißthätig, wider des Herrn „Bott, Verbott und Ordnung?“ Hier waren nun Huber und Hofleute durch ihren Eid verpflichtet alles anzubringen was ihnen bekannt geworden, denn dem Zwingherrn war es wichtig die Handänderung seiner Güter zu kennen. Diese Handänderungen wurden nun gefertigt, d. h. sie erhielten die gerichtliche Sanction, der Erwerber Gewalt und Gewähr; Güterzwiste wurden entschieden, es wurden Pfänder berichtigt, Spänne ausgetragen. Bei Streitigkeiten lud gewöhnlich der Kläger denjenigen vor, an welchen er eine Anforderung hatte; oder das Gericht that dieß auch. Als Arnold von Bärenfels vor dem Gerichte zu Aristorf die Wittwe seines Lebensherrn, des Grafen Simon von Thier-

stein, um einer Anforderung willen, wofür er keine Befriedigung hatte erhalten können, belangte, wurde der Gräfin das Gebot dreimal auf ihrer Feste Farnspurg angelegt, und als Niemand erschien, der Ritter in die Rechte der Gräfin zu Akrstorf eingesetzt (1388). Auf ähnliche Art citirte Hans Schirmer der Schneider den Junker Peter Truchsäß zu Schauenburg vor das Gericht zu Liestal (1462). Die Urtheile ergingen stets im Namen des Gerichtsherrn, und wurden vom Vorsitzenden besiegelt. Gefällte Bußen und Besserungen wurden „in den Fußstapfen“ bezahlt, oder der Pflichtige mußte mit eingefessenen Bürgen Sicherheit und Trostung geben, oder der Richter setzte ihn neben sich, um ihn nach aufgehobenem Gericht in dem Stocck zu verwahren bis er mit ihm übereinkäme. Meist betrugen die Bußen an niedern Gerichten 3 oder 3 × 3 Schillinge. Sie wurden auf einen Mantel in drei Haufen gelegt; hievon nahm der Gerichtsherr zwei, der Bogt einen für seinen Schirm. Aus diesem Gefäll hatte letzterer sich aber selber zu verköstigen.

Wie für den Gerichtsherrn mit dem Imbismahl, so endeten auch für die Gerichtssassen diese Gedinge mit Tringelag und Fest. Man verzehrte die gefallenen Bußen, und Meier oder Bogt hatten dabei wohl den Antrunk.

Diese niedern Gerichte, und namentlich die Dinghöfe, welche ein- und demselben Herrn zustanden, hatten zu einander einen merkwürdigen Rechtszug. Von jedem der 15 Dinghöfe der Domprobstei im Sissgau, Sundgau und Breisgau konnte man nämlich ein Urtheil vor die drei nächsten Dinghöfe bringen, z. B. eines vom Hof zu Bubendorf vor die Höfe Biel-Benken, Hüningen und Kozingen u. s. f. dann zuletzt noch vor das Gericht an der Laimen-Stegen im Domprobsteihofe zu Basel, welches aus den Meiern aller 15 Dinghöfe bestellt wurde. So appellirte man auch von den Gerichten zu Zysen und Regoldswil an dasjenige von Wallenburg. Wo kein solcher Oberhof war, brachte man

wohl auch ein gescholtenes Urtheil an den Zwingherrn des Orts, wie z. B. Hemmann Truchsäß ein Urtheil des Gerichts zu Aristorf an die Herren von Bärenfels (1483). Auf diese Weise entstanden die Appellationen an den Rath zu Basel als Oberherren im Sisgau.

2) Die Landtage.

Den Blutbann aber und die hohe Gerichtsbarkeit überhaupt übte die alte freie Volksgemeinde, das Landgericht oder der Landtag. Heutzutage denkt man sich unter diesem Namen eine Behörde zu Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten; ursprünglich bezeichnete er bloß die Volksversammlung, wo die öffentlichen Angelegenheiten zur Sprache kamen, Feierlichkeiten des Rechts vorgenommen, Streitigkeiten entschieden wurden.

Die Distinction von gebotenen und ungebotenen kommt bei den Landtagen nicht vor. Im 14. Jahrhundert wenigstens gebot der Landgraf den Landtag, wann es ihm nothwendig schien und auf welche Dingstätte der Landgrafschaft er wollte. Doch mag die Zeit auch auf Frühling und Herbst verlegt worden seyn, da billig auf Jahreszeit, Tageslänge und Landarbeit Rücksicht genommen wurde. Es geschah ebenfalls gerne Montags oder Dienstags.

Wie die alten heidnischen Opfer, so wurde das Recht unter freiem Himmel dargebracht. Die Ansicht des Heidenthums verlangte heilige Orte, Wälder und Hügel; die alten März- und Maiersammlungen fanden auf Auen statt. Mit Einführung des Christenthums fiel nun zwar die Beziehung zum Gottesdienst weg, aber die altherkömmliche Stätte blieb. Solcher Dingstätten sollen ursprünglich im Sisgau fünf gewesen seyn; nämlich: auf der *Erfe m a t t e*, zwischen Bus

und Wegenstetten ¹⁷⁹⁾, auf der Wiese bei Müneburg, auf Glümpelsbühl bei Sissach, zu Nunningen am Bach und bei Nuttenz unter der Eiche. Bemerkenswerth ist, daß drei dieser Dingstätten hart auf den Grenzen des Sisgau's lagen, und nicht unwahrscheinlich dürften sie also älter seyn als die Landesgrenzen; wenigstens reicht unsere urkundliche Geschichte nicht mehr in die Zeit hinauf, wo man sich derselben bediente. Die Landtage, von denen wir Kunde haben, fanden bis zum 14. Jahrhundert für Farnspurg, Homburg, Liestal u. a. m. im Dorfe Sissach, als Dingstätte der Landgrafschaft Sisgau, später für Homburg zu Bukten, für Liestal auf offener Straße daselbst, statt. Wallenburg hatte frühe schon seine drei Dingstätten: vor der St. Georgscapelle zu Wallenburg, zu Nunningen am Tbach und zu Höllstein. Auch Prattelen, Seewen, Büren u. a. m. sprachen eigne Dingstätten an. In peinlichen Fällen pflegte das Landgericht an Ort und Stelle der verübten Missethat versammelt zu werden.

Am festgesetzten Tage erschien also zuerst der Landgraf mit Gefolge und ließ die Dingstätte herrichten. Auf oder nahe bei der Landstraße ward unter einen Baum ein Stuhl gestellt für den Richter, darum im Kreis ebenfalls Stühle oder ins geviert Bänke für die Beisitzer; beides wurde mit Schranken umgeben. Man nannte das „stühlen“. Die Schranken bestanden anfangs bloß aus Schnüren an Haselstöcke befestiget, welche den Ring bildeten wie ihn die Umstehenden von selbst vorzeichneten; später traten gevierte Schranken nach den Himmelsgegenden gerichtet an die Stelle. War der Boden naß oder unsauber so wurde er mit Stroh belegt. Beiseite errichtete man Galgen und Rad, und dieses Attribut der Gerechtigkeitspflege blieb später den Dingstätten.

¹⁷⁹⁾ S. oben S. 294.

Auf die Landtage kamen alle Landsassen ¹⁸⁰⁾; vielleicht anfangs nur die Freien, später alle „Edel, Bürger und Dorf-„leute, welch Wesens die wären.“ Sie mußten erscheinen und dem Gerichte abwarten, bei 3 Pfd. 1 Hbl. Buße für den Landgrafen und 3 ſ. für den Landweibel. Es wurde ihnen dazu geboten von Mund zu Mund. Auf die Landtage zu Sissach fanden sich also (im 14. Jahrhundert) ein: die Leute von Farnspurg, Homburg, Liestal, nach Kundschaften von 1460, 1462, 1478 auch die von Eptingen und Oberdiegten, so wie von Büren und Prattelen.

Sobald sich das Volk eingefunden hatte, bestellte der Landgraf das Landgericht mit einem Richter und einer Anzahl von Beisitzern, welche nach einander in die Schranken gerufen wurden. Denn Grundzug der deutschen Rechtspflege war die Trennung des Richteramtes in zwei Geschäfte: Richten und Urtheilen. Der Landgraf selbst hatte am Gerichte keinen Theil, er war nur der Schirmherr, und vertrat bloß seine Angehörigen vor den Schranken. Seine Pflicht war Jedem zu seinem Rechte zu verhelfen und männiglich bei Urtheil und Recht zu schirmen. Der Vorsitz war bei den Alemannen stets eine vom Landgrafen und den Beisitzern verschiedene Person. Gewöhnlich hieß er Richter, Landrichter (judex); er leitete den Proceß, nahm aber an der Rechtsprechung keinen Theil. Er sollte nicht bloß ein in den Rechten erfahrener, sondern auch ein vornehmer Mann seyn; Landsassiat war nicht gefordert. Dem Landtage zu Sissach hatten öfters vorgestanden: Graf Eberhard von Kyburg, Landgraf in Burgund, die Freiherren Hemmann von Bechburg und Eberhard von Lupfen, zwei der ausgezeichnetsten Ritter ihrer Zeit; 1367 präsidirte Ritter Hans von Ehengen, derselbe, welcher bereits an Landgerichten im Burgau Richter gewesen war. Erst 1410 erhielt

¹⁸⁰⁾ S. oben 385.

Basel von Kaiser Ruprecht die Befugniß zu Olten auch durch einen Ritter oder sonstigen Edelmann übers Blut richten zu lassen ¹⁸¹⁾. A. 1440 war schon Hans Schmidt, der Vogt zu Gelterkinden, Landrichter zu Sissach; 1473 Wernlin Schmidt, der Vogt zu Sissach. Der Richter saß auf dem Stuhle wie der König auf dem Thron; auf der Dingstätte zu Munningen mußte er sogar den einen Fuß im Bach, den andern auf dem Land haben. Sein Angesicht sollte nach der Sonne, also gegen Aufgang gerichtet seyn.

Zu beiden Seiten des Richters nahmen die Beisitzer, die Gerichtssassen Platz. Ihrer waren bisweilen 7, oft 12 oder auch 7 + 12, oft gar noch mehr. Ihre Zahl hängt ohne Zweifel mit dem Zeugenbeweis zusammen, und die Beisitzer wurden anfangs aus den Zeugen genommen. Erst später mag es rathsam geworden seyn, für die einzelnen Fälle auch eigne Urtheiler zu bezeichnen, welche Einrichtung denn, als von einleuchtendem Vortheil, beibehalten worden ist. Die Gerichtssassen bildeten aber nie einen eigenen Stand, sondern sie wurden stets für den besondern Landtag vom Landgrafen bezeichnet. Dieser wählte sie herkömmlich aus allen Ständen, Edel und Uedel, Bürger und Bauer, Ritter und Knecht, Frei und Unfrei; ja nicht einmal bloß Landsassen, sondern er nahm oft Männer aus andern Gauen. A. 1367 saßen am Landtage zu Sissach Männer von Olten, 1471 zu Prattelen verschiedene Vögte ab dem Schwarzwald als Beisitzer; 1473 kamen zu Sissach neben Leuten von Gelterkinden auch solche von Udiken und Magden aus der Herrschaft Rheinfelden vor. Doch waren es jeweilen ältere angesehene Männer, z. B. Schultheißen, Untervögte, Amtspfleger und Meier. Sie wurden in den Urkunden genannt, die Vornehmsten mit Namen, die andern mit der allgemeinen Formel: „und viel ander Leut.“

¹⁸¹⁾ Dchs III. 44.

Ihre Auszeichnung war bloß der Mantel über die Schulter; allein sie mußten sitzen und die Beine übereinanderschlagen, das galt im Alterthum für ein Zeichen von Ruhe und Beschaulichkeit. Vielleicht rührt daher der Ausdruck überlegen für berathen. Aufstehen von ihrem Sitz durften sie nicht, das hätte den Fortgang der Verhandlung gehindert, nur beim „Bedankh“ gingen sie „hinter sich.“ Dazu mußten sie auch nüchtern seyn. Die Beisitzer schworen „das Recht zu sprechen nach ihrem besten Vermögen und Verstand, so ihnen von Gott gegeben ist, Niemand zu lieb noch zu leid, weder um Mieth noch Gaben willen, noch aus Freundschaft oder Haß, alle Gefährde vermieden“¹⁸²⁾.

Bei diesem Eid wurden die Beisitzer um ihre Meinung angefragt, und dabei sprachen sie auch das Urtheil. Denn „wer dem andern in seinem Urtheil folgete, und die Hand aufhob sein Urtheil zu mehrern, konnte aber auf die Anfrage des Richters nicht sagen, was die Sache sey, oder was jener gesprochen hatte, der besserte dem Herrn Leib und Gut“¹⁸³⁾.

Von einem rechtskundigen Schreiber des Landgerichtes findet sich in den ältern Urkunden keine Spur. Da auf denselben jedoch Urkunden gefertigt wurden, und später oft des Schreibens unfundige Landleute vorzustehen pflegten, so war die Anwesenheit eines solchen wohl erforderlich. Wie frühe der Stadtschreiber von Liestal, als einziger Notar der Landschaft, diesen Dienst versah, ist unbekannt. A. 1554 wohnte derselbe einem Landtag zu Prattelen bei. Erst 1615 findet sich die Spur eines Protokolls.

Das Landgericht hatte auch seinen Fronboten: den Landwibel, dessen Functionen keineswegs unbedeutend waren

182) S. Landesordnung von 1611 und 1654 mss.

183) Liestaler Stadt-Model vom Jahr 1411, und alle spätern Landesordnungen bis in diejenige von 1757 hinab.

und dessen Zeugniß besonderes Gewicht hatte. Er bot zum Landtag, verkündete und vollzog dessen Urtheile, zog die Bußen ein, verrückte die Friedlosen, rückte die Versöhnten wieder ein und setzte den Flüchtigen nach. Der Landwaiwel trug die Farbe des Landgrafen und führte zum Zeichen seiner Würde den Stab. Für seinen Lohn bezog er von jedem Dingpflichtigen ein Brod (das Botenbrod), für jede Versäumnis 3 s., von einer Person welche er ausrief 5 s., und von Jedem den er wieder einrief 1 Pfd. um den Ruf.

Die Schranken umstand bewaffnet das Volk; es nahm aber an der Rechtsfindung nur Theil, wenn es vom Richter darum angefragt wurde, was gewöhnlich vor Fällung des Urtheils geschah.

War nun das Landgericht ordnungsmäßig bestellt, so trat der Landgraf oder sein Amtmann mit dem Gefolge in die Schranken und übergab dem Landrichter den Stab mit den Worten: „Allda befehl (anstatt und im Namen des Edeln „Herrn N. N. Landgrafen im Sösgau) Ich Dir, Landrichter, diesen Stab, daß Du nach Laut kaiserlicher Rechte „über das Blut richten sollst.“ Dieser Stab war von weißem Holz mit abgeschälter Rinde. Seiner konnte der Richter nicht entbehren, denn er war das Wahrzeichen richterlicher Gewalt. Mit ihm übernahm er sein Amt, mit ihm legte er dasselbe wieder nieder. Er gebot Stille damit, er verbannte damit das Gericht; an den Stab wurde gelobt, und das mußte dann gehalten werden, bei der Buße, durch welche das Gericht gehegt worden. Der Richter führte seinen Stab wie der König, der Feldherr, der Bischof, der Hirt.

Wir besitzen noch mehrere Urkunden, aus denen das Verfahren vor dem Landgericht uns dargestellt wird ¹⁸¹⁾.

¹⁸¹⁾ Urk. von 1367 bei Bruckner S. 1968 u. ff. Instruction und Bericht wie die peinlichen Proceffe auf der Landschaft geführt werden sollen. 1605. mss. (nicht selten.)

Es war dasselbe nicht wesentlich verschieden in Civil- und in Strafsachen, und bestand in einer Reihe von Urtheilen (bei flüchtigen Todschlägern bis auf 13), wodurch, nach Anhörung des Klägers und gepflogener Berathung, alle Vorfragen entschieden und endlich zum Haupturtheil geschritten wurde. Dieses Verfahren wurde in späterer Zeit catechismusartig aufgeschrieben und sank so zur bloßen Förmlichkeit herab.

Die erste Frage des Richters an die Beisitzer, bevor er niedersaß, war stets: „ob es an der Zeit sey, und ob er „also niedersitzen und richten könne?“ Sie bezog sich auf die Erfordernisse, welche hinsichtlich der Zeit an die Hegung des Gerichtes geknüpft wurden. Es mußte nämlich bei Tage seyn, denn die Sonne war geheiligt. Das Tageslicht war zum Gottesurtheil nothwendig, und die beimwohnenden Landsassen mußten am gleichen Tag wieder nach Haus kommen. (Daher der Ausdruck Tagfahrt für Termin.) Diese Frage bejahte der Beisitzer an den sie gerichtet war, die übrigen stimmten bei ohne Austritt, das Urtheil wurde also beschloffen, und der Landrichter setzte sich.

Hierauf fragte derselbe: „wie hoch er nun das Gericht „bannen solle, damit man im Rechten Schirm habe?“ und es wurde ganz auf die vorgenannte Weise einhellig erkannt: „bei der höchsten Buße, so man zu thun habe, also daß „Jemand, der sie nicht zu erstatten vermöchte, sie bessern soll „mit einem Glied, Hand oder Fuß.“ Diese Bußen waren verschieden; das Wochengericht wurde oft bei 3 s., bisweilen bei 3 Pfd., das Landgericht bei 3, oder 3x3, oder gar bei 3x3x3 Pfd. verbannt. Man nannte dieß die niedere, mittlere oder höchste Buße. War also vom Gericht auf die höchste Buße, d. h. 27 Pfd. erkannt, so hielt der Landrichter seinen Stab in die Höhe, gebot Stille und sprach: „Hiemit verbiere ich das Recht zum ersten, zweiten und dritten Mal, „auf daß Niemand rede ohne seinen Fürsprech, und es werde „ihm denn zuvörderst erlaubt!“ Damit war das Gericht be-

friedet, geheiligt, verbannt. Es durfte kein Richter aufstehen, kein Anwesender sich entfernen, keine Parthei sprechen, und wer Unruhen anfang, dem mochte der Schirmherr, als einem Rechtlosen auf Leib und Leben nachjagen.

Jetzt wurden die öffentlichen Angelegenheiten verhandelt, welche dem Landgericht noch übrig waren, wie z. B. Weisung landesherrlicher Gerechtsame oder der Grenzen der Landgrafschaft, oder das Ungericht wurde gerügt. Ungericht, Unthat war im allgemeinen jede rechtswidrige Handlung, im engern Sinne aber dasjenige was malefizisch war, d. h. von dem Landgericht geahndet wurde, während bloße Frevel, Friedbruch, Unzucht der niedern Gerichtsbarkeit anheimfielen. Die Verhandlungen fanden stets in Proceßform statt. Der Landgraf, oder wer sonst etwas anzubringen hatte, trat an die Schranken und erbat sich einen Fürsprecher aus der Mitte der Weiszer. Dieser war eigentlich die Hauptperson beim Proceß; denn er hielt nicht bloß den Vortrag, sondern leitete ganz eigentlich den Proceß. Er bat den Richter ums Wort, er stellte seine Anträge, er motivirte und redigirte das Urtheil, und der Landrichter hatte bloß seine Anträge dem Gericht vorzulegen, welches dann darüber entschied ¹⁸⁵⁾. Die Wahl eines Fürsprechers war darum sehr wichtig, und wenn der Erbetene sich gegen Uebernahme dieses Amtes sträubt mit Vermelden, „er sey zu ungeschickt dazu“, und durch Urtheil und Recht zu Führung dieser Sache angehalten werden muß, so geschieht dieß nicht aus eitler Ziererei, sondern im Bewußtseyn der Wichtigkeit und Gefährlichkeit dieser Stellung. Indem er sich aber zu seinem Klienten verdingt, behält er sich stets vor: „wenn er denselben durch seine Worte miß-

¹⁸⁵⁾ Vergleiche hierüber die Ordnung für das Hofgericht zu Basel von 1639. bei Dohs, VI. 782.

„führte, daß derselbe möge Wandel haben, von ihm an den
 „Andern, vom Andern an den Dritten u. s. f. bis auf den
 „Zehnten, desgleichen Rath's und Bedankts, so oft er dessen
 „benöthiget seyn werde.“ Das wird alles bewilliget.

Zu besserer Verständigung dieses Processes mögen hier
 Beispiele stehen, wie es in öffentlichen Sachen, und wie es
 in peinlichen gehalten zu werden pflegte.

Am Donstag vor dem Sonntag Lätare 1367 kamen in
 verbanntem Landgericht zu Sissach Landgraf Sigmund von
 Thierstein persönlich, und zwei Gewalthaber des Landgrafen
 Rudolf von Habsburg, und nahmen beide mit Urtheil einen
 Fürsprech. Der producirte viele Briefe früherer Landrichter
 über der Landgrafschaft Sissgau Rechtungen und Ehehaften,
 wie solche von den Landsassen erkannt und ertheilt worden.
 Nach deren Verlesung begehrte der Fürsprech fürer von den
 Landsassen zu erfahren, was der Landgrafschaft wäre? Da
 fragte der Landrichter diese beim Eid um: „was sie dünke,
 „daß der Landgrafen Rechnung sey, und ihnen gehöre?“
 Es wurde hierauf mit einhelligem Urtheil auf den Eid er-
 kannt: „wie die Briefe lauteten und sie von ihren Eltern
 „und Vordern nie andres gehört hätten, auch selbst sich
 „nicht anders verstünden, so seyen jene Rechte diese re. re.“
 Da nun dieses mit Urtheil und Recht einhellig ertheilt wor-
 den, und der Landrichter die Bekanntnisse beschloffen, und
 Umfrag darum wollte gethan haben, so standen auf im Ge-
 richt öffentlich: K von der Stadt Liestal und dazu gehöriger
 Dörfer, und Y von des Amts Neu-Homburg wegen, nah-
 men beide mit Urtheil einen Fürsprech, versprachen sich mit
 dem und behielten sich der genannten Herrschaften Rechte
 und Gerichte übers Blut, hoch und nah, sie wären genannt
 oder nicht, vor, so daß die vorgenannten Urtheile denen kei-
 nen Schaden bringen sollten. Sie baton ihn auch zu fra-
 gen: „was darum Recht wäre?“ Er fragte beim Eid um,
 und es wurde ertheilt: „daß genannte Stadt und Amt billig

„bei ihren Rechten bleiben, und die vorgenannten Urtheile „ihnen darin keinen Schaden bringen sollten.“ Darauf fragte der Landrichter noch überlaut und öffentlich: „ob „Jemand da sey, gefragt oder nicht, der diese Urtheile „versprechen, widertheilen und widerreden wollte, daß er „daß thue, zum ersten, andern und dritten Mal.“ Weil dieß aber Niemand that, so wurden die Urtheile mit Recht beschlossen. Darauf baten noch die obgenannten Boten, an einem Urtheil zu erfahren: „ob Ihnen um das eben ge- „sprochene Urtheil nicht billig Briefe gegeben werden sollten?“ Auf die Umfrage ward ertheilt: „Ja.“ Das forderten auch die zwei Landgrafen zu ewiger Beweisung, und ward auch ihnen zuerkannt. Endlich wurde noch gefragt: „wer die „Briefe siegeln sollte?“ Es wurde beschlossen: „der Land- „richter mit seinem Insigel.“ Dabei waren und sprachen ihr Urtheil: **3** Edle, **31** vom Dienstadel, **12** Bürger, **3** Bauern und sonst viele andre Leute.

A. 1471 erschien vor dem Landgericht zu Prattelen Ritter Bernhard von Eptingen mit seinem Fürsprech, und rief seine abtrünnigen Leute ins Recht. Es thaten sich deren alsbald einige hervor. Der Ritter ließ nun die Urfunden verlesen, welche ihre Verpflichtungen zu ihm enthielten, und klagte noch, daß dieselben einige der Seinigen geschädiget. Die Beklagten begehrten hierauf Aufschub, um Freunde zu suchen, welche helfen könnten sie zu vertheidigen. Am zweiten Landtag antworteten sie, auf Wiederholung der Klage: sie hätten als arme Leute noch Niemanden aufbringen können, der sich ihrer annehmen wolle, da doch harte Klagen gegen sie erhoben wären. Am dritten Landtag aber, auf den diese Sache wieder war hinausgeschoben worden, begehrte ihr Fürsprech: sie möchte an eine Gütigkeit oder vor das Landgericht im Sissgau gewiesen werden; worauf denn, als der von Eptingen die Exemption von Prattelen behauptete und seine Klage fortsetzte, die Beklagten aber nicht mehr

antworten wollten und selbst auf dreimaliges Anrufen nicht erschienen, bloß erkannt wurde: die Sache solle zu Prattelen verhandelt werden.

War aber eine Klage und gar eine Mordklage anzubringen, so entstand die Frage: wem das Recht dazu zustand? Anfangs und bei Freien allerdings dem Beschädigten oder seinen Freunden, bei eigenen Leuten aber unstreitig dem Herrn allein. Die Idee einer Polizei, welche den Verbrecher verfolgt, und von Strafgerichten, welche ihn im Interesse der öffentlichen Ordnung bestrafen, ist dem altteutschen Recht fremd, und das Verbrechen zieht nur Privatrache oder einen Anspruch auf Buße, immer von Seite des Beschädigten, seiner Familie oder seines Herrn, nach sich. Die Wahl steht beim Verletzten. Er durfte aber nicht unabgesagt Fehde üben, sondern mußte drei Tage zuvor „abfagen.“ Ließ er sich aber auf Buße und Besserung ein, so war das Fehderecht erloschen. Aus dieser Zeit stammt ohne Zweifel das Asylrecht, von dem wir unten noch sprechen werden ¹⁸⁶⁾. Allein schon Karl der Große hatte die Fehde verboten, und so kam sie nach und nach außer Gebrauch; doch gehen Spuren davon durch unser ganzes Landrecht hindurch, und erhielten sich bis auf die neueren Zeiten herab. Noch der Liestaler Stadt=Model (von 1411) verbietet: „Sachen, davon Stöß und Spänn entstehen, zu verhandeln, so daß Unrath davon entsteht,“ oder: „Sachen nicht an den Schultheißen zu bringen, sondern zu verhandeln, darnach aus dem Ort zu weichen“ und: „von Freveln, darüber gerichtet wird, die Besserung so klein zu erkennen, daß es nicht zu gestatten sey,“ oder: „um dem Herrn die Buße nicht zu gönnen sich nicht zu verklagen“ u. s. f. Noch 1605 kam ein Vergleich über Todschlag vor; aber die

¹⁸⁶⁾ S. unten S. 415.

Obrigkeit ließ natürlich das Recht darum nicht nach. Wenn auch diesen Verfügungen in späterer Zeit unverkennbar der Sinn unterlegt wurde: jedes Verbrechen müsse in seinem vollen Umfang eingeklagt werden, damit die Rechte des Herrn, welcher die Buße bezog, nicht geschmälert würden, so waren sie der christlichen Moral ursprünglich nicht so schnurstracks entgegen, wie ein neuerer Geschichtschreiber¹⁸⁷⁾ meint. Man war anfangs gewiß nur zur Klage genöthiget worden, um sich durch Buße mit dem Gegner zu versöhnen, und seines Rechtes auf Blutrache sich zu begeben. Hatten sich derartige Bestimmungen bis in die Landesordnung von 1757 verloren, so standen sie dort nur zufällig und waren, wie vieles andre, längst veraltet. Im 15. Jahrhundert fand sich aber noch beides neben einander, die Blutrache und die Klage; doch hatten schon beide, die Freunde und der Herr, Klagrecht. Klagten jene, so ging dieß Recht auf den Leib allein, und dem Herrn fiel das Gut zu; klagte aber der Herr, so wurde ihm beides zuerkannt.

Dem Vortrag der Klage ging jedoch oft ein Akt voraus, welcher mit uralten Gewohnheiten zusammenhängt. Weinliche Gerichte hatten sich nämlich ursprünglich an Ort und Stelle der begangenen That versammelt, und im Angesicht aller Merkmale darüber gerichtet. Da dieß aber nicht immer geschehen, oft auch der Leichnam des Getödteten nicht einmal bis zum Landtag aufbehalten werden konnte, so wurde derselbe zuvor „besiebet“¹⁸⁸⁾. Der Landgraf nämlich, oder wer nun seine Stelle vertrat, Amtmann oder Landvogt, begab sich mit sieben Männern, welche vielleicht aus der Nähe herbeigeholt wurden, an den Ort der begangenen That, vor das Haus wo der Leichnam lag. Dieser wurde auf die Gasse getragen, abgedeckt, die Wunden aufgebunden und besichtigt.

¹⁸⁷⁾ Ochs, III. 184.

¹⁸⁸⁾ Vergleiche damit Ochs, VI. 782.

Es stand nun diesen Sieben zu bei Seite zu gehen und sich zu berathen, ob der Entleibte durch Streich, Stich *ic.* getödtet worden, und ein Wahrzeichen zu nehmen, welches man, wenn das Recht angerufen würde, statt der Bahre vor Gericht stellen könne. Mit einem neuen Messer ward also eine Hand, oder ein Stück aus der blutigen Wunde, oder eine Locke vom Haupthaar abgeschnitten, in einer neuen Lade verwahrt, und dann die Seele Gott dem Allmächtigen, der Leib aber der Erde anbefohlen. Diese Sieben traten auf Anhalten des Klägers in den Ring, legten das genommene Wahrzeichen ins Recht, und bezeugten mit einem Eid dessen Rechtheit, Alles, nachdem auf des Richters Anfrage das Gericht in einem dritten Urtheil das zu erstatten erkannt hatte.

Diesem Zeugniß ging jedoch die Klage voran. Betraf sie einen Friedbruch, eine Mordthat u. dgl. so pflegte sie lange noch mit *Gerüfte* oder *Zetergeschrei* erhoben zu werden. Daher wohl der Doppelsinn des Wortes Klage für *actio* und *lamentatio*. Mit Klaggeschrei wird noch heutzutage der Ausbruch des Feuers angezeigt, mit Klaggeschrei (*Diebio, Mordio*) wurde dem fliehenden Verbrecher nachgesetzt, mit Zetergeschrei über ihn vor Gericht geklagt. Im 16. Jahrhundert war diese Sitte bereits in Abgang, und man rief bloß mit erhabner Stimme den Beklagten ins Recht. A. 1605 legte vollends der klagende Obervogt seine Klage schriftlich ein, und begehrte, daß sie öffentlich verlesen werde.

Nach Verlesung der Klage fragte nun der Richter laut und öffentlich: „ob Jemand da sey, der darauf Antwort geben wolle zum ersten, andern und dritten Mal, mit Versprechen sichern Geleits.“ Auf dieses sind nun zwei Fälle möglich: der Beklagte stellt sich, oder, was wohl öfter der Fall war, er stellt sich nicht. In beiden Fällen fährt der Proceß fort.

Auf Begehren des Klägers, und nach genommenem Urtheil wiederholt nämlich der Landrichter seinen Ruf feierlicher, indem er aufsteht, und den Thäter mit lauter, verständlicher Stimme wieder dreimal ins Recht ruft. Ist auch das vergeblich, so werden auf die Frage: „was nun weiter Rechtens sey?“ nach geschlossenem Urtheil drei Gassen zu den Schranken geöffnet, und bei der höchsten Buße geboten sie offen zu behalten. Durch jede derselben geht ein Mann in Begleitung zweier Gewaffneter, bis hinter die Volksversammlung, und bietet dem Angeklagten dreimal vor das erste Landgericht, „sich auf die erhobene Klage zu verantworten. „Also erscheine er mit Heil, wo nicht, daß nichtsdestoweniger „ergehen werde, was Rechtens ist.“ Zum Beweis des ergangenen Rufes bringt jeder Rufer einen Zweig, vom nächsten Baume gebrochen, zurück, und berichtet: wie, wem und warum er gerufen. Erscheint dann der Thäter noch immer nicht, und Niemand seinethalb, so befiehlt der Richter die Schranken zu schließen. Dieses Ceremoniale mußte nun an drei Landtagen, von 14 zu 14 Tagen, im Amte Wallenburg sogar an allen drei Dingstätten durchgemacht werden. Bald mag also, um Kosten und Mühe zu sparen, die Sitte aufgekommen seyn, den zweiten Landtag gleich mit dem ersten zu verbinden, und der Kläger bittet gleich heute den zweiten Landtag zu halten, was ihm durch ein siebentes Urtheil gestattet wird. Bei diesem und dem dritten Landtag, welcher nun aber erst 14 Tage später stattfindet, wurde der Proceß wiederum gleichförmig von vorne durchgeführt, dann aber auf den Rechtsatz des Klägers und nach „Bedankh“ des Gerichtes, in einem zehnten, eilften und zwölften Urtheil endlich ein Spruch gefällt, und das Wahrzeichen an Ort und Ende, wohin es gehört wieder verwahrt. Das Urtheil gegen flüchtige Todschläger war gewöhnlich Berruf oder Nechtung.

That sich aber auf einen der ergangenen Rufe der Beklagte von selbst hervor, oder war er schon zuvor vom Landgrafen habhaft gemacht und in die Schranken gebracht, so geschah bisweilen daß derselbe sogleich antwortete, oft aber erbat er sich Frist, um Freunde zu suchen, welche ihm sein Recht könnten vertheidigen helfen. Auch hierüber ward Umfrage gehalten, das Begehren aber gewöhnlich auf den zweiten, und oft von diesem auf den dritten Landtag gestattet. Denn die Freiheit galt als hohes unantastbares Gut; der Beklagte war durch Fristen, Förmlichkeit, Umständlichkeit des Beweises auf alle Art geschützt. Bei der Verschiebung mußten aber Kläger und Beklagter für Buße und Wette Trostung geben, d. h. Sicherheit leisten.

Antwortete der Beklagte endlich einmal, so hatte auch er sich aus den Besitzern einen Fürsprech zu erbitten, welches ihm, ganz wie dem Kläger, stets zu bewilligen war. Dieser widersprach, verantwortete, und es entstand also für das Gericht die Frage: „was bewiesen werden müsse? und „wer zu beweisen habe?“

In der Regel stand dem Beklagten zuerst der Beweis zu. Wollte er unschuldig seyn, erbot er sich das zu beweisen, konnte aber den angebotenen Beweis nicht leisten, und ward gar vom Gegentheil überführt, so verwirkte er hohe Strafe, oft die Freiheit. Ebenso war der Kläger, welcher seine Anschuldigung nicht beweisen konnte scharfer Ahndung verfallen.

Als Beweismittel galten: gichtiger Mund, d. h. eigenes Bekenntniß der begangenen That, blickender Schein, nämlich der Leichnam des Getödteten oder doch ein Wahrzeichen des Verbrechens, endlich: ertappen auf handhafter That. Letztere ward dargethan durch Zeugen oder Eid. Die Zeugen konnten fremd oder heimisch, aber es mußten unversprochene (gutbeleumdete) Personen seyn, sieben an der Zahl. Daher war die Siebenzahl bei

der Wundschau, anfangs am Gericht, später bei der Mehrheit erforderlich; denn sie alle standen im Zusammenhang. Sie mußten auf ihr Zeugniß einen Eid leisten; und wer sein Zeugniß nicht beweisen konnte, oder unwahre Kundschaft gab, unterlag einer schweren Buße. Beim nächtlichen Ueberfall mochte jedoch der Ueberlaufene, wenn er kein Hausgesinde hatte, den Hund an einem Strick mitbringen, der zur Zeit im Hause war, oder die Kaze vom Heerd, oder den Hahn vom Sedel in dem Arm, nebst drei Halmen vom Dach und darauf schwören, daß die Sache also ergangen sey¹⁸⁹⁾.

Der Eid pflegte im hohen Alterthum allein geleistet zu werden, mit Hand und Mund, an den Stab des Richters. Später kamen Eideshelfer hinzu, d. h. man schwor in Begleitung seiner Verwandten, welche betheuern mußten, daß sie an das Beschworene glaubten. Die Schwierigkeit solche Eideshelfer zu finden, und Furcht vor den Folgen des Meineids entfernten die Möglichkeit des Leichtsinnes. Alle Schwörenden mußten den Eid nachsprechen.

Waren die angegebenen Beweisarten unthunlich, die That dunkel, die Wahrheit zweifelhaft, so pflegte eine Probe angestellt zu werden, durch deren Ausgang das Recht, als Ausspruch des höchsten Richters an den Tag kommen sollte. Dieß war das Gottesurtheil, eine Sitte, welche zwar im Heidenthum wurzelt, aber so tief ins Leben verwoben war, daß das Christenthum sie lange dulden, ja sogar durch kirchliche Gebräuche heiligen mußte. Das Gottesurtheil fand namentlich bei Unfreien statt, Männern und Weibern, welche mancher andern Beweisart unfähig waren. Obschon seiner in allen ältern Rädeln gedacht wird (noch im 15. Jahrhundert), so finden sich doch in der Geschichte keine Spuren davon. Nur zweier von den mancherlei Arten geschieht dort

¹⁸⁹⁾ Rieftaler Stadt-Rodel v. 1411, bei Bruckner S. 1096. Diese Stelle ist aus dem ältern Speckbacher-Rodel genommen.

Erwähnung: des Bahrgerichts ¹⁹⁰⁾ und des Zweikampfes. Bei jenem mußte der des Todschlages Verdächtige an die Bahre treten und den Leichnam des Erschlagenen berühren. Man glaubte derselbe werde zu bluten anfangen, wenn der Schuldige sich näherte ¹⁹¹⁾. Berühmter und edler war aber der Kampf. Er fand auch bei Hofgerichten statt, und zwar vor Meier und Vogt ¹⁹²⁾. Was das „Umrisßen der Füße“, dessen in mehreren alten Rädeln Erwähnung geschieht, bedeute, bleibt räthselhaft.

War nun auf diese Weise die Untersuchung erschöpft, so hielt der Landrichter wieder Umfrage über jeden einzelnen Punkt, welcher die Instruktion anbetrifft. Der Kläger, oder besser dessen Fürsprecher stellte immer den Antrag, und dieser bestimmte die Rechtsfrage. Ganz nach Art der heutigen Geschwornen traten dann die Beisitzer hinter sich und nahmen einen „Bedankh.“ Zu einem Urtheil gehörte anfangs gewiß Einstimmigkeit der Richter; es war dieß zur Zeit, als das Gericht noch aus der geheiligten Siebenzahl, vielleicht bloß aus den sieben Zeugen bestand. Denn in der Regel entschied der durch Zeugen abgelegte Beweis die Sache ohne Urtheil. Später, als wenigstens 12 Richter waren, begnügte man sich mit der Mehrheit. Die Beisitzer fällten ihr Urtheil mit Hand und Mund, der Richter aber beschloß es mit Recht, d. h. promulgirte es, nachdem zuvor das umstehende Volk war angefragt worden: „Ob Jemand da wäre, er sey gefragt oder nicht, der das Urtheil widerreden könnte?“

Durch das Urtheil wurde nun der Beklagte entweder ledig gesprochen oder gestraft. Die Strafe bestand entweder in einer bloßen Buße, Besserung, oder aber in einer

¹⁹⁰⁾ Piestaler-Rodel von 1411, bei Bruckner S. 1094.

¹⁹¹⁾ Spur dieses Glaubens noch im Jahr 1684, bei Dohs, VII. 350.

¹⁹²⁾ Hof-Rodel von Bubendorf, Speckbach u. a. m. Chart. Amerb. III. S. 521. 534. Bruckner S. 1249. ff.

Pö n, **Pein**. Beides fand nicht zusammen statt, sondern stets das eine oder das andre, immer verschieden nach der Person, der That und den Umständen. Die Besserung war eine Entschädigung für das erlittene Unrecht, ein Kauf von Frieden, eine Versöhnung. Sie wurde gewöhnlich nach einer gewissen Lage ¹⁹³⁾ bemessen, wobei alle möglichen Arten von Vergehungen mit Buße belegt waren. Diese variierten zwischen 3 **ß**. und 27 **Þfd.**, und wurden meist nach eigenen Regeln berechnet, wozu meist die Zahl 3, oft 5, seltener 7 die Grundzahl bilden. Merkwürdigerweise ist in dieser Berechnungsart die Herleitung der Buße unverkennbar. Wo mit drei dividirt wird stammt sie aus dem Volksrecht, wo das Decimalsystem zum Grunde liegt, wahrscheinlich aus dem canonischen. Dort wurden nämlich die gefallenen Bußen nach Dritttheilen vertheilt ¹⁹⁴⁾. Manchmal, namentlich wenn kein Schade entstanden war, sanken die Bußen wieder auf $\frac{1}{3}$ des Ansages herab. Oft wurde auch nicht um Geld, sondern um Wachs gebüßt. Gewöhnlich ward zur Buße noch 1 **Helbling** geschlagen, und es heißt daher oft 3, oder 9, oder 27 **Þfd.** und 1 **Helbl.** Wahrscheinlich kam dieser Bruchtheil irgend einem Beamten zu. Konnte man die Buße nicht erlegen, so sollte sie mit einem Glied, Hand oder Fuß, gebessert werden.

Die **Pö n** aber hatte nichts gemein mit der Buße, sie ist eine Verurtheilung an Leib und Leben, und stammt vielleicht noch von den alten heidnischen Opfern her. Selten gründet sie sich auf die Talion, sondern gewöhnlich auf andere Principien. Lebensstrafen waren selten. Sie bestanden

¹⁹³⁾ Sie stammt aus den Dinghof-Rödeln z. B. von Muttonz, bei Dchs V. 57, Bubendorf, Chart. Amerb., Speckbach, das. u. a., und ging dann über in den Tiefstaler Stadt-Rödel von 1411, d. Prattelet Dorf-Rödel u. a. m.

¹⁹⁴⁾ S. oben S. 394.

in Hängen, Rädern und Viertheilen, seltener in der Enthauptung; diese nur durchs Schwert. Das Gericht erkannte gewöhnlich in was Gestalt die Missethat gebüßt werden soll: ob mit dem Haupt oder Strang oder Rad. Im Jahre 1452 wurde ein Verräther auf dem Landtage zu Augst geviertheilt. Zu den Leibesstrafen gehörte das Hand- oder Fuß-Abhauen, wenn nämlich eines dieser Glieder die Buße erstatten mußte, Blenden, Nase- und Ohren-Ab schneiden, Zungen-Schlizen, oft auch nur das Scheeren des Hauptes. Die Drohung, einem die Augen auszustechen, ist im Mittelalter häufig. Oft wurde erkannt, daß das Gut den Leib schirmen soll und in diesem Fall blieb es bei Vermögensstrafen; bisweilen wurde auch dem Herrn das Gut, den Freunden (des Geschädigten) aber der Leib zuerkannt. Am häufigsten von allen Strafen war die Achtung. Der Straffällige wurde feierlich „ver-
 „rufen, vom Frieden in Unfrieden, in Acht und Aber-Acht
 „erklärt, so daß er nirgends sicher seyn solle, weder zu Was-
 „ser noch zu Land, in Holz und Feld, so weit der Wind
 „wehet und sich Regen spreitet, mit Leib, Hab und Gut,
 „wo er das haben möchte, in- und außerhalb dem römischen
 „Reich.“ Im 16. Jahrhundert kam neben diesen Strafen das Hals-Eisen auf, namentlich gegen Widertäuferei. In Ehrensachen erfolgte gewöhnlich Abbitte und Wi-
 der ruf. Folge der meisten Strafen war Infamie, d. h. der Bestrafte wurde für ein verworfener Mann, für ver-
 zahlt gehalten und hatte nicht ehrliches Begräbniß. Stock und Käfig dienten bloß zur Enthaltung schädlicher Leute, bis sie vor Gericht gestellt wurden, oder für solche, welche ihre Buße nicht zahlten.

Alle Straf-Urtheile pflegten gleich vollzogen zu werden. Der zum Tod Verurtheilte beichtete unter dem Mantel eines anwesenden Geistlichen und wurde dann dem Nachrichter übergeben. Fehlte ein solcher, so mußte wohl

das Volk selbst Hand anlegen. Am Landtage zu Prattelen, als Hans Ortleder hingerichtet werden sollte, Basel aber den Henker nicht wollte verabsolgen lassen, nöthigte der von Eptingen seine eigenen Leute, Hand an dem Pferdediebe zu legen, und ihn an einem Nußbaume innert dem Etter aufzuhängen. Das Gut des Hingerichteten aber zog die Obrigkeit zu ihren Händen ¹⁹⁵⁾.

Nach vollzogenem Urtheil fragte gewöhnlich der Richter: „wenn nun Jemand unterstünde diesen Tod zu rächen oder „zu ahnden, heimlich oder öffentlich, oder auch nur schaffte, „daß es gethan würde, was der verwirkt haben solle?“ Dieser wurde in des Gerichteten Fußstapfen erkannt. Dann aber ward das Landgericht aufgelöst, wie es gebannt worden. Der Landrichter fragte einen Beisitzer im Ring: „Dieweil „der Kläger dießmal im Rechten ersättiget, ob er nun nicht, „in Gestalt er niedergesessen, wiederum aufstehen möge, und „wem er den Stab überliefern soll?“ Darauf wurde erkannt: „daß er dieses thun, und den Stab dem, von wem „er ihn empfangen, wieder in Verwahrung geben soll.“ Hierauf stand also der Landrichter auf, übergab dem Landgrafen seinen Stab, löste damit den Bann des Gerichtes, und die Versammlung ging auseinander.

Solcher Landtage wurden im 15. und 16. Jahrhunderte noch viele gehalten ¹⁹⁶⁾, meist zu Sissach, öfters auch zu Wallenburg, Augst, Thürnen, Rüneburg, Prattelen, Dornach, Aristorf, Höllstein, einmal sogar an der Wasserfalle zu Reigoldswyl. Aus früherer Zeit fehlen die Berichte; im 17. Jahrhunderte wurden sie seltener und hörten nach dem großen Bauern-Aufruhr (1653) ganz auf.

¹⁹⁵⁾ Beispiele von 1612 bei Dchs VI. 767. 485.

¹⁹⁶⁾ Bruckner, Merkw., S. 1993. 1999 fig. 2130. Dchs VI. 484.

Eine Berufung von Sprüchen des Landgerichtes mag lange nicht gebräuchlich gewesen seyn; doch führten mehrere Umstände dazu. Einmal durften, ja mußten die Beisitzer, wenn ihnen der Fall zu schwierig vorkam, sich Rath's erholen. So z. B. am Landtage zu Sissach (1443), als zwischen dem Landgrafen und dem Zwingherrn daselbst, wegen des Gesechtes Streit entstand, wurde in Basel um Rath gefragt. Dann wurde ja noch jeder aus der Gemeinde aufgerufen das Urtheil zu widerreden, oder zu schelten. Geschah dieß, was jedoch bei einhellig gefällten Urtheilen nicht gestattet war¹⁹⁷⁾, so wurde bisweilen der Streit vor ein anderes Gericht gebracht, wie beim Rechtszug von den Dinghöfen; 1485 aber war schon die Appellation an den Rath zu Basel, als Landgrafen und Oberherrn, gestattet¹⁹⁸⁾.

Hier ist denn auch der Ort, eines merkwürdigen Institutes zu gedenken, welches im Sisgau nicht selten vorkam: der Freistätten. Sie sind gewöhnlich uralt. Schon im heidnischen Alterthume hatten die heiligen Haine, Tempel, Altäre der Götter das Zufluchtsrecht; nach Einführung des Christenthums auch Kirchen, Kapellen und Klöster mit ihren Begräbnißplätzen (daher der Name Friedhof); zuletzt wohl auch das Schloß oder der Hof des Zwingherrn, welcher daher Fronhof, oder auch Freihof hieß. Diesen Häusern blieb das Asyl bis ins spätere Mittelalter, wie z. B. dem Freihof zu Liestal und dem Fronhof zu Bubendorf. Offenbar hängt es zusammen mit der Blutrache. So lange Jedem gestattet war, die an ihm oder Freunden begangene Missethat selber zu rächen, mochte ein solcher Schutz zweckmäßig seyn, damit der Thäter Zeit habe, sich mit seinem Gegner abzufinden oder die Fehde verjähren zu lassen. Der

197) Erkantnißbuch von 1484, S. 33 im Rath's-Archiv zu Basel.

198) Dchs V. 53.

Fronhof zu Bubendorf war daher frei allen denen, welche darauf kommen, fliehen, flüchten, 3 Tage und 6 Wochen, mit alleiniger Ausnahme der Mörder, welche keine Freiheit schirmen sollte. Niemand als der Herr des Hofes allein, mochte sie da um veressene Zinse oder verwüstete Güter bekümmern oder vertreiben. Der Meier mußte sie verköstigen, jedoch auf ihre Kosten. Im Freihof zu Liestal genossen sogar flüchtige Todtschläger ein Jahr und sechs Wochen die Freistatt; die äußere Hofthüre sollte daher stets in der Falle bleiben, und kein Weibel oder Amtmann durfte seinen Stab in den Freihof tragen, sondern mußte ihn draußen abstellen. Die Bese Kienberg erhielt 1276 vom Grafen von Habsburg mit Ermächtigung des Kaisers sogar das Recht, fremde Todtschläger 1 Jahr 3 Monat und 3 Tage zu befreien¹⁹⁹⁾. In dem Maasse jedoch, als die Privatfehde und die Blutrache außer Übung kamen, verloren auch diese Freistätten ihre Bedeutung.

VIII.

R a n d r e c h t.

Fragen wir, nach welchem Gesetze denn bei diesen Gerichten gerichtet wurde, so zeigt uns die Geschichte schon ziemlich frühe ein bürgerliches Recht mit bestimmtem Charakter, dem Volke eigenthümlich, wie Sprache, Sitte und Verfassung. Anfangs galt zwar wohl die Gewohnheit als Norm, und Rechtsfälle offenbarten sich lediglich durch gleich-

¹⁹⁹⁾ Hof-Nebel von Speckbach in der Chart. Amerb. III, S. 534. Urkunde von 1607, bei Bruckners Merkw. S. 1045. Urkunde im Soloth. Wochenblatt f. 1821, S. 26.